Zeitschrift: Divus Thomas

Band: 12 (1934)

Artikel: Naturrecht und positives Recht

Autor: Rohner, A.

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-762268

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 17.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Naturrecht und positives Recht.

Von P. A. ROHNER O. P., Freiburg (Schweiz).

Der hl. Thomas von Aquin¹ hat das Thema: Naturrecht und positives Recht so lichtvoll behandelt, daß man ohne Übertreibung behaupten darf, seine Lösung bilde den einzigen Ausweg aus dem Wirrwarr der modernen Rechtsphilosophie. Der Formalismus beherrscht in der Rechtsphilosophie noch immer das Feld. Zwar mehren sich in unseren Tagen die erfreulichen Versuche, der Rechtsphilosophie einen soziologischen Unterbau zu geben, um das Recht dem Leben näher zu bringen. Allein diese Soziologien sind zum großen Teil nichts anderes als neugeformte Ideologien und da, wo sie mit dem wirklichen Leben zusammentreffen, bleiben sie beim Leben stehen, ohne auf den Grund des Lebens zurückzugehen. Die Rechtsordnung läßt sich aber nicht aus der Lebensordnung erklären, wenn das Recht und das Leben nicht im Prinzip erfaßt wird. Das Prinzip des Lebens aber ist die Natur. Die Natur ist das Prinzip aller Prinzipien und der letzte Grund aller Grundsätze. Wem es also darum zu tun ist, das politische Leben von Grund aus zu erneuern, der muß vor allem die Wesenszusammenhänge, die zwischen dem Recht, das positiv ausgestaltet werden soll, und den Grundlinien des Rechtes, die in der menschlichen Natur vorgezeichnet sind, bestehen, klar vor Augen haben. Das positive Recht hört auf, richtiges Recht, wirkliches Recht, verbindliches Recht zu sein, wenn es die lebendige Verbindung mit dem Naturrecht verliert. Dieser Satz steht im Mittelpunkt aller folgenden Erörterungen. Unsere Aufgabe ist: Erstens festzustellen, warum das positive Recht, um Recht zu sein, mit dem Naturrecht übereinstimmen muß; zweitens darzutun, wie das positive Recht, wenn es Recht ist, mit dem Naturrecht im Zusammenhange steht.

Um die thomistische Auffassung lichtvoller hervortreten zu lassen, zeichne ich mit ein paar Strichen das Ganze der formalistischen Rechtsphilosophie. Sie mag als dunkler Hintergrund genommen werden, ohne daß ich mich weiter mit ihr auseinandersetze. ²

¹ S. Thom., S. Th. I-II q. 95 a. 1 u. a. 2.

² Eine sehr gute Auseinandersetzung mit dem Rechtspositivismus von Prof. Dr. Walther Burkhardt hat P. Dr. Burkhard Mathis O. M. C. neulich geboten. Sein Buch erschien im Verlag Schöningh, Paderborn.

Es ist Vernunft in der Welt. Sie offenbart sich in ihrem allgemeinsten und absolutesten Postulat: Es soll Ordnung sein. Die Vernunft denkt in Ideen. Es gibt deren verschiedene. Eine dieser Ideen ist die Idee der Gerechtigkeit. Die Idee der Gerechtigkeit realisiert, konkretisiert, hypostasiert und personifiziert sich im Staat. Das geschieht durch die Verfassung. Der verfaßte Staat ist wesentlich Rechtsstaat, d. h. er ist geboren aus dem Recht und hingeordnet auf das Recht. Das Recht, das durch den Staat auf dem ganzen Gebiete des Staates Geltung hat, heißt positives, d. h. allgemein verbindliches und erzwingbares Recht. In den Individuen tritt die Rechtsvernunft nur unvollkommen in die Erscheinung. Die Interessen der einzelnen laufen wirr durcheinander, zum Teil nebeneinander, zum Teil gegeneinander, zum Teil zueinander. Alle diese mehr oder weniger auseinanderstrebenden Kräfte der einzelnen innerhalb des Volksgemenges hält der Staat durch die Macht seines Rechtes zusammen. So entsteht das geordnete Zusammenleben der Menschen. Ob das gesetzte Recht richtiges oder unrichtiges Recht sei, darüber läßt sich nichts zum voraus ausmachen. Der Erfolg entscheidet. Die Geschichte richtet. Was nicht richtig ist in dem, was rechtens ist, wird im Verlauf des Kulturfortschrittes durch ein besseres Recht überwunden. Auf diese Weise herrscht immer Vernunft, immer Ordnung, immer Recht unter den Menschen, ohne daß ein und dieselbe bestimmte Ordnung unveränderlich und ewig bestehen müßte.

Das sind die wesentlichen Züge der formalistischen Rechtsphilosophie. Alles weitere, das als zu ihrem Bestande gehörig angesehen wird, sind entweder Konklusionen oder Determinationen dieser obersten Grundsätze.

Thomas von Aquin beginnt seine Rechts- und Gesellschaftsethik nicht mit einer allgemeinen, abstrakten Vernunft, sondern mit dem vernünftigen Individuum, also mit der Person. ¹ Die menschliche Person ist frei. Sie geht also nicht in der Spezies Mensch auf, wie ein Individuum

¹ Es ist nicht nur für die thomistische Rechtstheologie, sondern auch für die Rechtsphilosophie charakteristisch, daß Thomas von Aquin in seiner Contra Gentiles dem Traktate «De lege divina» drei Kapitel über die menschliche Person voranstellt. Was Thomas da lehrt (S. c. G. III c. 110, c. 111, c. 112), dürfte wohl das Gediegenste sein, was überhaupt je über Person und Persönlichkeit geschrieben worden ist. Um das göttliche Gesetz und die göttliche Rechtsordnung zu verstehen, muß man wissen, was eine begnadigte Person ist, und um zu wissen, was eine begnadigte Person ist, muß man einen Einblick haben in das, was eine menschliche Person überhaupt ist.

im naturwissenschaftlichen Sinne des Wortes in seiner Spezies aufgeht. Sie bestimmt sich selbst, kann also nicht so durch Gesetze geleitet werden, wie etwa die Naturwesen durch Naturgesetze getrieben werden. Die Person erkennt Sinn und Zweck des Lebens und entscheidet über den Wert der Mittel zu diesem Zwecke. Sie darf deshalb nie als Mittel zum Zwecke mißbraucht werden. Mit dieser Wahrheit hat jeder zu rechnen, der es mit Menschen zu tun hat, der Politiker ebenso gut wie der Erzieher. Alles, was unter dem Menschen ist, ist für den Menschen da, und alle Kultureinrichtungen und gesellschaftlichen Ordnungen, die den Menschen umfangen, dienen letzten Endes der Entfaltung menschlicher Persönlichkeit. Diese eben angedeutete Autotelie und Autonomie der Persönlichkeit, die einen viel reicheren Inhalt und viel tieferen Sinn hat, als die modernen Wortmacher unter diesen zwei Worten verstehen, hat ihren letzten inneren Grund in der menschlichen Natur.

Die Schwierigkeit, den Begriff der menschlichen Natur klar zu machen, liegt nicht so sehr in der Sache, als vielmehr in den Mißverständnissen, die bezüglich der menschlichen Natur im Umlauf sind. Es gibt Menschen, die unter Natur sich nichts anderes denken können als das, was die Naturforscher unter Natur verstehen. Selbstverständlich wissen diese mit Naturgesetz und Naturrecht, das für des Menschen Leben und Zusammenleben bestimmend sein soll, nichts anzufangen. Andere stellen sich die menschliche Natur und ihr Gesetz und Recht als Inbegriff von Formeln und Sätzen vor, die wie ein gewisses Original jedem Menschen vorschweben und nach denen die Person im persönlichen und gemeinschaftlichen Leben eine mehr oder weniger getreue Kopie herzustellen habe. Diese Auffassung aber schwebt viel zu viel in der Luft, als daß sie mit dem tatsächlichen Leben in Einklang gebracht werden könnte.

Der Sinn der Ausdrücke Natur, Naturgesetz, Naturrecht ist also zunächst festzustellen. Natur ist Prinzip. Menschliche Natur ist dasjenige, von dem die persönliche Tätigkeit des Menschen ursprünglich ausgeht. Die menschliche Natur ist zugleich Prinzip der Freiheit und der Bindung. Weit entfernt, die Freiheit zu unterbinden oder einzuengen, macht die Natur vielmehr die Freiheit allererst möglich. Als Ursprung des Lebens ist die Natur auch Leben. Das Leben ist in seinem Ursprung Liebe, und zwar Liebe im weitesten Sinne des Wortes, Liebe zum Guten im allgemeinen. Die ursprünglichste und natürlichste Äußerung der Person ist Liebe. Die natürliche Liebe ist geordnete

Liebe. Von Natur aus liebt der Mensch die äußeren Nutzgüter, die Lebensgüter, die geistigen Güter und das höchste Gut. Aber natürlicherweise liebt er die äußeren Güter um der vitalen Güter, die vitalen Güter um der geistigen Güter und die geistigen Güter um des höchsten Gutes willen. Und weiter: Der Mensch liebt von Natur aus alle Seinesgleichen wie sich selbst. Aus diesem natürlichen Wohlwollen heraus will er, daß jeder andere genug habe zum Leben, daß er lebe, um sich geistig zu betätigen, daß er sich geistig betätige, um zur Vollentfaltung des Lebens zu kommen. Das Ganze dieser Liebe ist die menschliche Natur und die Struktur oder Ordnung dieser Liebe ist das Naturgesetz. ¹ Das gilt sowohl vom Einzelleben als auch vom Gesamtleben.

Ob ein Einzelmensch naturwüchsig oder künstlich verkrümmt und verbogen sei, hängt in erster Linie davon ab, ob er im persönlichen Leben die natürliche Stufenordnung der Zwecke innehalte oder nicht. Und ob die menschliche Gemeinschaft bodenständig sei oder nicht, offenbart sich vor allem in der Stellung, die sie der Unter- und Überordnung der Zwecke gegenüber einnimmt. Die Ordnung der Zwecke aber ist die Ordnung der Liebe. In der natürlichen Rangordnung der Zwecke liegt die natürliche Ordnung der Liebe. Um die Ordnung der Liebe handelt es sich im Menschenleben. Die Ordnung des Rechtes kommt erst an zweiter Stelle.

Die menschliche Person ist von Natur aus wie ein Baum. Der Stamm ist die Liebe. Aus diesem Stamme gehen viele Äste und Zweige hervor. Einer dieser Äste ist die Gerechtigkeit. Die ursprüngliche Gerechtigkeit des Menschen schwebt nicht wie eine Idee in der Luft, sondern wächst aus der natürlichen Liebe der Person heraus. Wenn einer jedem anderen wohlwollend gegenübersteht, will er auch, daß jedem das Seine zukomme. Die natürliche Gerechtigkeit der menschlichen Person hat ebensogut ein Augenmaß für das, was natürlicherweise gerecht ist, wie die natürliche Liebe im Augenmaß hat für das, was natürlich gut ist. Darum sagt die natürliche Gerechtigkeit nicht: Jedem das Gleiche, sondern jedem das Seine.

Die Ordnung oder Struktur der natürlichen Gerechtigkeit ist das Naturgesetz des Rechtes, und das Recht selbst, das von Natur aus geordnet ist, ist das Naturrecht. Schon innerhalb des Bezirkes der Natur

¹ Vgl. dazu: S. c. G. III c. 129. Die menschliche Natur ist nicht mit einem blinden Naturinstinkt zu verwechseln. Die Person erkennt die Natur durch sich. Sie erkennt sie nicht erst durch Überlegung. Alle vernünftige Überlegung ist ja nur möglich auf Grund natürlicher Einsicht.

muß zwischen Gesetz und Recht unterschieden werden. Das Gesetz ist die maßvolle Ordnung des Rechtes. «Lex est ratio justi », sagt Thomas von Aquin. ¹

Die Unterscheidungen: Formales und materiales Recht, subjektives und objektives Recht, öffentliches Recht und Privatrecht müssen schon innerhalb der Grenzen des Naturrechtes gemacht werden. Der Unterscheidung des formalen und materialen Rechtes liegt der Unterschied des Gesetzes vom Rechte zugrunde. Das gilt vom Naturrechte gerade so gut wie vom positiven Rechte. Das natürliche Rechtsgesetz ist mithin das formale Naturrecht und das natürlich geregelte rechtliche Verhalten menschlicher Personen ist das materiale Naturrecht.

Objektiv heißt das Naturrecht, insofern es Befugnisse oder Verbindlichkeiten in den Personen begründet. Und diese Befugnisse bezw. Verbindlichkeiten heißen subjektives Naturrecht. Das subjektive Naturrecht wird vom objektiven Naturrecht begründet. Das objektive Naturrecht dagegen trägt seinen Grund in sich selbst. Lex est ratio justi. Das Naturgesetz des Rechtes ist der Grund des natürlich richtigen Rechtes. Das objektive Naturrecht aber schließt sein Gesetz in sich ein.

Das natürliche Recht ist privates Naturrecht, insofern das Maß des richtigen Ausgleiches zwischen Leistung und Gegenleistung, zwischen Tausch und Umtausch im Verkehr der einzelnen untereinander in der Natur der Sache liegt und darum vom einzelnen ohne Mühe und mit einer gewissen Sicherheit eingesehen wird. Öffentliches Recht dagegen heißt das Naturrecht, insoweit die soziale Natur des Menschen Befugnisse bezw. Verpflichtungen der einzelnen dem Gemeinwohl gegenüber geltend macht. Diese natürlichen Rechte und Pflichten sind von Natur aus nicht so scharf umschrieben, wie die privatrechtlichen. Und sie richten ihre Forderungen nicht nur an die Einzelpersonen, wie die Privatrechte, sondern vor allem an die Vertreter der Gemeinschaft, damit diese dafür sorgen, daß das, was die soziale Natur als Recht aller fordert, auch wirklich rechtens werde im öffentlichen Leben.

Über dem Naturrecht baut sich das positive Recht auf. Es heißt positives Recht, weil es nicht von Natur aus gegeben, sondern von Menschen gemacht ist. Menschen können auf zweifache Weise Recht schaffen. Es können zwei oder mehrere Einzelpersonen durch freies Übereinkommen unter sich ausmachen, was für sie im gegenseitigen

¹ S. Th. II-II q. 57 a. 1 ad 2.

Handel und Wandel als recht und billig zu gelten habe. Dieses Recht ist das positive Privatrecht. Es kann aber auch das bürgerliche Gemeinwesen das Zusammenleben der Bürger im Hinblick auf das Wohl des Ganzen gesetzlich so ordnen, daß durch diese Gesetzgebung ein Recht geschaffen wird, das für alle seine Bürger verbindlich und auch erzwingbar ist. Dieses Recht ist das positive öffentliche Recht. Der Rechtspositivismus, der nur das positive öffentliche Recht als Recht im strengen Sinne des Wortes anerkennt und das göttliche Recht und das Kirchenrecht, das Naturrecht und positive Privatrecht nur soweit als Recht gelten läßt, als es vom Staatsgesetz sanktioniert ist, fordert den heftigsten Widerspruch heraus, und dieser Widerspruch darf nicht ruhen, bis dieser verderbliche Irrtum überwunden ist. Allerdings darf nicht vergessen werden, daß dieser Irrtum nicht in der Schule, sondern im Leben entstanden ist und darum auch nicht in der Schule allein überwunden werden kann, sondern im Leben überwunden werden muß. Als Entschuldigungsgrund für den Rechtspositivismus mag die psychologische Macht der Gewohnheit angeführt werden. Naturforscher können sich die Kausalität gar nicht mehr anders als unter der Form der Naturkausalität vorstellen, Psychologen können sich das Leben nur noch auf psychologische Weise denken und Juristen, die nichts anderes als Juristen sind, kommen allmählich dazu, das Recht nur noch in positiven Rechtssätzen sehen zu können.

Das positive Gesetz ist kein Gesetz, und das positive Recht ist kein Recht, wenn es nicht mit dem Rechtsgesetz der Natur und dem Naturrecht übereinstimmt. Um diesen Satz dreht sich alles Weitere. Warum also — das ist die erste Frage — muß das positive Recht, um richtiges Recht zu sein, in Verbindung bleiben mit dem Naturrecht?

Es finden sich bei Thomas zwei Beweise, durch die er die Notwendigkeit des Zusammenhanges des positiven Rechtes mit dem Naturrecht einsichtig macht. Der erste Beweis geht vom materialen Rechte aus und kann so formuliert werden: Der Mensch ist nicht Schöpfer, sondern Bildner der Kultur. Das heißt: er kann die Kultur nicht aus nichts schaffen, sondern setzt immer etwas voraus, das er durch die Kultur um- und ausgestaltet. Dieser Satz gilt auch für die Rechtskultur, und zwar nicht nur in dem Sinne, daß eine spätere Kulturepoche auf Grund einer vorausgehenden Kulturepoche weiterarbeitet, sondern in dem Sinne, daß die Kultur in ihrer Totalität etwas voraussetzt,

¹ S. Th. I-II q. 91 a. 3 und II-II q. 57 a. 2.

das durch die Kultur aus- bezw. umgebildet wird. Das aber, was die ganze Rechtskultur, also das positive Recht zur Voraussetzung hat, ist das Naturrecht. Der zweite Beweis geht vom formalen Rechte aus und lautet so: Damit das materiale Recht richtig sei, muß vorerst das formale Recht, das positive Gesetz richtig sein. Das menschliche Gesetz aber ist nicht ohne weiteres, weil es menschliches Gesetz ist, immer und in allen Fällen richtig. Es muß also gerichtet werden nach einer Regel, die immer und in allen Fällen richtig ist. Diese Regel ist das Gesetz des Naturrechtes. Beiden Beweisen liegt die Voraussetzung zugrunde, daß die menschliche Natur das unwandelbare Fundament der menschlichen Kultur sei. Aber gerade diese Voraussetzung wird von den Gegnern des Naturrechtes bestritten. Und nun? Bleibt nun kein anderer Ausweg übrig, als auf Gott zurückzukommen, der die Natur und ihr Recht geschaffen hat?

In diesem Falle würde schließlich der ganze Kampf um das Naturrecht ein Kampf um Gott, also ein religiöser Kampf werden. Es ist ja wahr: im Kampf um das Naturrecht liegt ein Kampf um Gott eingeschlossen. Diejenigen, die das Naturrecht bewußt abweisen — und nicht nur nachsagen, was andere ihnen vorsagen —, tun es im Grunde aus religiösen Motiven. Sie sehen im Naturrecht (im Sinne der Scholastik) ein Überbleibsel des katholischen Mittelalters. Darum lehnen sie es ab. ³

Nach Thomas von Aquin dagegen ist der Kampf um das Naturrecht zunächst ein Kampf um die menschliche Person mit ihrer unsterblichen Seele. Der Gedankengang des hl. Thomas ist folgender: Die persönliche Vervollkommnung des Menschen ist eine Aufgabe, die an jeden einzelnen Menschen um seiner selbst willen gestellt ist. Das Äußere dagegen ist nicht um seiner selbst willen da. Der Staat also und die Rechtsordnung und die ganze äußere Kultur ist der inneren Kultur der Person wegen da. Alles Äußere hat dem Inneren des Menschen

¹ S. Th. II-II q. 60 a. 5.

² S. Th. I-II q. 95 a. 2. 117

³ Der moderne Staat ist aus dem Kampf gegen die katholische Kirche hervorgegangen. In seiner weiteren Entwicklung ist er dann in zwei Richtungen auseinandergegangen, in eine naturalistische und eine formalistische. Heutzutage sucht man die beiden Richtungen einander näherzubringen. Der Versuch ist vergeblich. Unvereinbares läßt sich nicht vereinigen. Bei Thomas dagegen ist das echt ideale (nicht idealistische) und das echt reale (nicht naturalistische) Recht schon im Naturrecht verbunden. Darum wird nach Thomas die Verbindung des idealen und realen Rechtes im positiven Recht in dem Maße verwirklicht werden, als das positive Recht im Zusammenhang mit dem Naturrecht bleibt.

zu dienen. Die Person aber kann gar nicht bei sich selbst bleiben, wenn sie nicht natürlich bleibt; sie kann ihre Freiheit nicht gebrauchen außer in Verbindung mit der Natur, sie kann nicht gewissenhaft sein, es sei denn, sie stehe fest in ihrer Natur, sie kann nicht anders vorwärts, nicht anders aufwärts kommen als durch innigsten Anschluß an die Natur. Also kann auch keine äußere Kultur, kein Staat und keine äußere Rechtsordnung dem Menschen in der Erfüllung seiner Lebensaufgabe helfen, wenn sie nicht im Einklang bleiben mit den Forderungen der menschlichen Natur. Noch kürzer: Echte menschliche Gemeinschaft ist erweiterte Person. Die menschliche Person aber kann sich nicht zur Gemeinschaft erweitern, kann sich nicht in der Gemeinschaft wiederfinden, kann nicht durch die Gemeinschaft gestützt und gehoben werden, wenn sich in der Gemeinschaft nicht das gleiche Prinzip auswirkt, das auch in der Einzelperson tätig ist.

Es bleibt also dabei: Entweder ist die menschliche Natur das unwandelbare Fundament der menschlichen Kultur oder die menschliche Kultur verliert ihren ganzen Sinn. Das Individuum und die Gemeinschaft, die Person und der Staat müssen beide zugrunde gehen, wenn die Verbundenheit mit der Natur aufhört.

Und es ist tatsächlich so. Die Erfahrung beweist es: «Indem die Freiheitsbewegung der Neuzeit das Leben vornehmlich auf die Individuen stellte (statt auf die Natur), setzte sie bei ihnen volle Tüchtigkeit und den besten Willen voraus, auch vertraute sie darauf, daß die freie Assoziation der Individuen, sowie die gegenseitige Berührung und Verflechtung der einzelnen Kreise im gesellschaftlichen Zusammensein eine genügende Verbindung der Menschheit hervorbringen werde.... Aber es hat die Befreiung der Kräfte auch ungeheure Gegensätze und Leidenschaften erzeugt, dem Parteiwesen eine unheimliche Macht gegeben, sie hat oft zur schrankenlosen Entfesselung von wilder Selbstsucht gewirkt und alle Mittel in ihren Dienst gestellt, die eine hochentwickelte Kultur zur Verfügung gibt. ... Dem Hauptstrom der Menschheit sind jene inneren Zusammenhänge (die in der Persönlichkeit ruhen und in der Ausbildung der Persönlichkeit ihr Ziel haben) mehr und mehr verschwunden und zugleich ist der Mensch ein bloßes Stück einer (äußeren) Welt geworden, die ihn von allen Seiten umklammert und einengt. Für einen Begriff der Persönlichkeit gibt es dort kaum einen Platz.... Immer mehr droht unser Leben, eine feste Grundlage zu verlieren und schließlich in leerer Luft zu schweben. Nicht einmal bei sich selbst vermag bei solcher Wendung

die menschliche Seele eine Einheit zu bleiben, vielmehr muß sie sich in ein Neben- und Durcheinander einzelner Vorgänge verwandeln; diese aber werden beim Fehlen aller Umbildung aus einer überlegenen Einheit immer mehr eine sinnlich gebundene Art annehmen, der Mensch wird schließlich ein bloßes Bündel sinnlicher Erregungen, Empfindungen, Antriebe ». So sagt Rudolf Eucken 1, und Rudolf Eucken weiß, was er sagt und kennt den Geist der Neuzeit wie kein zweiter. Tatsächlich ist in unserer Zeit der Einzelmensch und die Gemeinschaft in der Auflösung begriffen. Beide kranken am gleichen Übel. Der einzelne ist veräußerlicht, verflacht und verengt worden, weil er das vernachlässigte, was geistig in ihm ist, den tiefsten Kern seiner Natur, die ihn zur Person, zum Ebenbilde Gottes macht. Und die menschliche Gesellschaft ist mechanisiert, verarmt, veräußerlicht und zerrissen, weil sie die lebendige Verbindung mit jener innersten Lebenseinheit verloren hat, von der auch die Person das Leben besitzt und ihre Kraft und Würde - von der menschlichen Edelnatur. Die zu einem ganz gewöhnlichen Individuum herabgewürdigte menschliche Person hat sich in der Neuzeit dem Staate hingeworfen, um beim Staate Halt und Heil zu suchen. Damit aber hat sie sich selbst weggeworfen. Denn der Staat hat ja selbst kein Heil und keinen Halt und keinen Geist. Er gedeiht am besten, wenn die Seinen seelen- und geistlose Maschinen sind. Das Unpersönlichste, was sich denken läßt, ist er geworden. Von Forderungen menschlicher Natur hat er keine Ahnung mehr.

Das alles muß man vorausdenken und mitdenken, wenn man an die moderne Trennung von Sittlichkeit und Recht denkt und von der heillosen Trennung von Sittlichkeit und Recht spricht. Die Trennung des Rechtes von der Sittlichkeit deckt sich mit der Trennung des Positiven Rechtes vom Naturrecht. Und die Trennung des positiven Rechtes vom Naturrecht ist nur ein Glied in der Kette aller Trennungen,d urch die unsere Zeit charakterisiert ist. Die Signatur der Neuzeit ist: Trennung des Geschöpfes vom Schöpfer, Trennung des Niederen vom Höheren, Trennung der Natur von der Übernatur, Trennung der kleinen Geister vom großen Heiligen Geiste, Trennung des Staates von der Kirche, Trennung der Philosophie von der Theo-

¹ Rudolf Eucken, « Einführung in die Hauptfragen der Philosophie » (3. Aufl., 1921, Seite 37-38). Eucken meint, daß man im Mittelalter deshalb so wenig von Individualität und Persönlichkeit gesprochen habe, weil man darin lebte, daß man umgekehrt in der Neuzeit das Recht der Persönlichkeit und die Würde des Menschen deshalb so aufdringlich verkünde, weil man sie verloren habe.

logie, Trennung der Wissenschaften von der Philosophie, Trennung des Äußeren vom Inneren, Trennung menschlicher Mache vom Grunde alles menschlichen Tuns, Trennung des Denkens von der natürlichen Einsicht, Trennung der Freiheit und des Gesetzes vom höheren Zwecke, Trennung des wirtschaftlichen Lebens von den menschlichen Bedürfnissen, denen es dient, Trennung der Politik und des politischen Rechtes von der Sittlichkeit durch die Verwerfung des Naturrechtes. An die Stelle des Naturrechtes hat die Neuzeit die öffentliche Meinung gesetzt. Und die öffentliche Meinung ist so etwas wie ein Blasbalg, der bald von dieser, bald von jener Partei gebraucht wird, um das Feuer der Leidenschaft in der Masse anzufachen. Alles, was Gott in der menschlichen Natur vereinigt hat, hat der moderne Mensch getrennt. Diese Trennungen müssen aufgehoben werden. Es muß Einheit sein. Einheit kann nicht sein, wenn die Natur und ihr Recht nicht wieder Großmacht des Lebens wird.

II.

Schwieriger als die Frage, ob und warum es ein Naturrecht gebe, ist die Frage, wie das Naturrecht zum positiven Recht werde. Das Verhältnis des Naturrechtes zum positiven Recht steht im Folgenden zur Untersuchung.

Thomas von Aquin behandelt die Frage in zwei Artikeln.

Im ersten Artikel stellt er die Frage: Wie das Verfassungsrecht aus dem Naturrecht hervorgehe?

Im zweiten Artikel: Wie das Verhaltungsrecht aus dem Naturrecht entspringe?

Es steht für Thomas von Aquin zum vorherein fest, daß die geschichtliche Entwicklung des Staates und die geschichtliche Entwicklung des Rechtes zeitlich Hand in Hand gehen, nicht im Sinne der modernen Dialektik, wonach der Staat durch das Recht und das Recht durch den Staat erklärt wird, sondern im Sinne der Organik, wonach beide — Staat und Recht — aus einem dritten, nämlich dem Naturrecht sich ergeben.

Diese Voraussetzung suchte das Vorausgehende durchsichtig zu machen.

Eines aber möchten wir noch besonders betonen. Die menschliche Natur, von der hier die Rede ist, muß in der Person gesehen werden, im Gegensatz zu jenen, die unsere Natur in lauter Abstraktionen verflüchtigen und die Person muß in der Natur erblickt werden, im Gegensatze zu jenen, die an die Stelle der Person lauter Freiheit setzen.

Thomas von Aquin löst die erste Frage so 1: Es steckt in jedem Menschen eine natürliche Anlage zum Guten. Diese Anlage ist nicht von Menschen gemacht, sondern von Natur gegeben. Das Wichtigste in dieser Naturgabe ist die Aufgabe, die sie enthält. Sie stellt an jede Person die Aufgabe, das zur Vollentfaltung zu bringen, was in der natürlichen Anlage eingewickelt ist. Die Vollkommenheit des Menschen aber ist nicht eine Frucht, die von selbst wächst und reift, so wie die Äpfel auf den Bäumen wachsen. Jeder muß sich selbst vervollkommnen. Zu dieser persönlichen Selbstentfaltung ist viel richtige Einsicht und gute Absicht, viel Überlegung und Überwindung notwendig. Wie kann das geschehen? Durch das soziale Leben; denn was der Eine nicht kann, das kann der Andere. Erziehung (disciplina) ist notwendig. Das Unvollkommene lehnt sich an das Vollkommene, das Niedere an das Höhere, das Schwache an das Starke an. Das ist nicht nur ein menschliches Gesetz, das ist ein Weltgesetz, weil die ganze Weltordnung auf ihm ruht. Die unvollkommenen Menschen werden durch die vollkommenen Menschen in die Höhe gezogen. Alles Gute, das von den guten Menschen ausstrahlt, verdichtet sich ganz allmählich und ganz unvermerkt in den guten Sitten und Gewohnheiten eines Volkes. Man hat also nichts anderes zu tun, als die Tugend durch

¹ S. Th. I-II q. 95 a. 1. Der Titel lautet: «Utrum fuerit utile, aliquas leges poni ab hominibus? » Der Sinn ist der: Hat das « Verfassungsrecht » einen naturrechtlichen Grund? d. h. gibt die Natur den Menschen ein Recht, eine verfassungsmäßige Obrigkeit als gesetzgebende Behörde einzusetzen? Die Antwort: « Homini naturaliter inest quaedam aptitudo ad virtutem; sed ipsa virtutis perfectio necesse est quod homini adveniat per aliquam disciplinam, sicut etiam videmus, quod per aliquam industriam subvenitur homini in suis necessitatibus, puta in cibo et vestitu, quorum initia quaedam habet a natura, scilicet rationem et manus, non autem ipsum complementum, sicut cetera animalia, quibus natura dedit sufficienter tegumentum et cibum. Ad hanc autem disciplinam non de facili invenitur homo sibi sufficiens, quia perfectio virtutis praecipue consistit in retrahendo hominem ab indebitis delectationibus, ad quas praecipue homines sunt proni, et maxime juvenes, circa quos est efficacior disciplina. Et ideo oportet, quod huiusmodi disciplinam, per quam ad virtutem pervenitur, homines ab alio sortiantur. Et quidem quantum ad illos juvenes, qui sunt proni ad actus virtutum ex bona dispositione naturae, vel consuetudine, vel magis ex divino munere, sufficit disciplina paterna, quae est per monitiones. Sed quia inveniuntur quidam protervi et ad vitia proni, qui verbis de facili moveri non possunt, necessarium fuit, quod per vim vel metum cohiberentur a malo, ut saltem sic, male facere desistentes, et aliis quietam vitam redderent et ipsi tandem per huiusmodi assuetudinem ad hoc perducerentur, quod voluntarie facerent, quae prius metu implebant, et sic fierent virtuosi. Huiusmodi autem disciplina cogens metu poenae est disciplina legum. Unde necessarium fuit ad pacem hominum et virtutem, quod leges ponerentur ».

Erziehung in die guten Sitten des Volkes einzuführen. Leider aber gibt es viel junges Volk, das sich auf diese Weise nicht erziehen läßt. Diese Unholde sind, sobald sie erwachsen sind, eine große Gefahr für die öffentliche Ordnung. Keck schreiten sie über alle guten Sitten hinweg, wenn diese ihrem leidenschaftlichen Wesen im Wege stehen und sind überall dabei, wenn es sich um Ruhestörungen und Gewalttätigkeiten handelt. Darum fordert die vernünftige Natur des Menschen über die Familienerziehung hinaus noch eine höhere politische Erziehung. Diese Erziehung geht von den Tüchtigsten eines Gemeinwesens aus und umschreibt ganz scharf und präzis alle Maßregeln, die für das Gemeinwohl bestimmend sein sollen und weiß sie auch mit starkem Arme zur Geltung zu bringen. ¹

Man sieht auf den ersten Blick aus diesen Worten das griechische Staatsideal durchschimmern. Aber man würde die Sache doch nicht recht ansehen, wenn einem dieser Staat nichts anderes wäre als eine Erziehungsinstitution. Er ist nichts weniger als das. Der also entwickelte Staat ist durch und durch Macht- und Rechtsstaat. Das Recht des Staates ist Machtsrecht und die Macht des Staates ist Rechtsmacht. Macht und Recht kennzeichnen den Staat. Inhaltlich hat der Staat keinen Zweck, der verschieden wäre vom Zweck der Volksgemeinschaft. Der spezifische Zweck des Staates ist: den Zweck der Volksgemeinschaft zu fördern und mit Macht zu schützen. Das ergibt sich ganz klar aus der eben angeführten Gedankenreihe des hl. Thomas. Ich verstehe Thomas so: Der Weg der Entwicklung der menschlichen Natur zum Staat geht durch die Familie und die Volksgemeinschaft hindurch. In der Familie und in der Volksgemeinschaft werden die vier natürlichen Güterarten — das Nutzgut, das vitale Gut, das Kulturgut und das höchste Gut - so gemeinschaftlich gepflegt, daß die Volksgemeinschaft das ganze bonum commune humanum in sich befaßt.

¹ Man gewahrt in diesem Artikel auf den ersten Blick die drei Schichten: Natur — Sitte — Gesetz, die Thomas dem Ausspruche Ciceros entlehnte: « Res a natura profectas et a consuetudine probatas legum metus et religio sanxit ». Die ganze Entwicklung des Rechtes, vom Naturrecht zum sozialen Recht und vom sozialen Recht zum positiven öffentlichen Recht, also zum politischen Recht setzt den Grundsatz voraus: In jeder Rechtsordnung muß es immer eine überragende Rechtsinstanz geben. Denn jeder ist Herr über sich und das Seine; keiner ist Herr über den Anderen und das, was des Anderen ist. Wenn also zwei da sind, die in einem Rechtsstreit sind, muß es einen dritten Höheren geben, der seine Hand auf beide legt und so den Rechtshandel schlichtet. Siehe dazu: S. Th. II-II q. 60 a. 1 und ad tertium.

Die Familie und die Volksgemeinschaft sind Liebesgemeinschaften und das Recht wird in ihnen zunächst durch die Liebe bestimmt. So wie die Menschen aber nun einmal sind, genügt 1 die Liebe nicht, um in der Volksgemeinschaft das Recht nach allen Seiten auszubauen und machtvoll durchzusetzen. Darum ruft die vernünftige Natur nach einem Rechtsmachtinstitut, das wir Staat nennen. Der Staat ist also nicht eine Gemeinschaft neben der Volksgemeinschaft. Er umfaßt das ganze bonum commune der Volksgemeinschaft unter dem Gesichts-Punkte des Machtsrechtes und sorgt als Rechtsmacht für Ordnung, Ruhe und Sicherheit im Volksganzen. Auf sich selbst gestellt und vom Volksganzen losgelöst, verliert der Staat seinen Zweck. Entweder dient er dem Volk oder er hat keinen Sinn. Das Volk steht der Familie und die Familie der Natur viel näher als der Staat. Der Staat fällt also nicht vom Himmel und die Staatsverfassung steigt nicht wie Minerva aus dem Haupte Juppiters, noch verdankt er seinen Ursprung dem übereinstimmenden Willen beliebiger Menschen, noch einem Vertrag, noch der Laune des Schicksals, noch dem Gesetze der Naturkausalität. Die Natur des Menschen, die Natur der Familie und des Volkes verlangen den Staat, indem sie eine Macht verlangen, die allgemein geltendes Recht zu schaffen und mit Gewalt durchzusetzen vermag. Wohl mag bei Staatsgründungen und Staatsumwälzungen viel Unvernunft und Gewalttätigkeit vorkommen. Aber diese Brutalität und dieses Unrecht könnte nicht einmal Unrecht und Brutalität sein, wenn nicht ein naturrechtlicher Staatsgedanke da wäre, dessen Verkehrung eben diese Brutalität ist.

Viel verwickelter als die Frage, aus welchem Grunde das Naturrecht über das soziale Recht hinaus dem positiven Rechte des Staates rufe, ist die Frage, auf welche Art und Weise, d. h. durch welche Ver-

¹ Würde das Recht in seiner Entwicklung auf der Stufe des sozialen Rechtes stehen bleiben, dann wäre der Richter die höchste Rechtsinstanz. Dann hätte Justus Möser recht, wenn er sagt: «Wenn ich ein allgemeines Gesetzbuch zu machen hätte, so würde es darin bestehen, daß jeder Richter nach den Rechten und Gewohnheiten sprechen sollte, welche ihm von den Eingesessenen seiner Gerichtsbarkeit zugewiesen würden ». (Zweiter Teil der sämtlichen Werke [Berlin 1842], Seite 23-25.) Den Gedanken, den hier J. Möser als seine Überzeugung ausspricht, formuliert Thomas als Objektion mit folgenden Worten: Der Richter ist ein lebendiges Recht, das Gesetzesrecht dagegen ein starres, totes Recht. Das Lebendige ist aber dem Toten vorzuziehen. Mithin ist es besser, auf der Stufe des sozialen Rechtes stehen zu bleiben, also zum positiven Recht fortzuschreiten. (S. Th. I-II q. 95 a. I, obj. 2.) Thomas widerlegt den Einwand mit drei Argumenten des Aristoteles.

mittlungen hindurch das, was ursprünglich Naturrecht war, zum positiven Recht sich gestalte. Bisher waren nur die Gründe sichtbar zu machen, durch die der ursprünglichste und natürlichste Rechtsträger, die menschliche Person, sich zum gemeinsamen und öffentlichen Rechtsträger, dem Staat, hinbewege. Jetzt aber sind die Gründe aufzudecken, durch die der Staat das Naturrecht zum positiven Recht macht, ohne dabei je die kapitale Angelegenheit aus dem Auge zu verlieren, daß der Staat mit seiner ganzen positiven Rechtsordnung der freien Entfaltung der Persönlichkeit dient.

Thomas von Aquin ¹ hat die Sache gründlich entschieden. Er sagt so: Wenn es sich um den Zusammenhang zwischen Naturgesetz und positivem Gesetz handelt, darf man nie aus dem Auge lassen, daß es sich dabei um einen Zusammenhang doppelter Art handelt: Das Naturgesetz kann sich zum positiven Gesetz (und dementsprechend das Naturecht zum positiven Recht) verhalten, wie *Grund* zur *Folge*, *Prinzip* zur *Konklusion*. In diesem Falle hat das Verhältnis: Naturrechtpositives Recht Ähnlichkeit mit der Wissenschaft, in der Folgerungen aus Grundsätzen gezogen werden. ² Beispiel dieser Art: Du sollst nicht töten. Das Verbot des Mordes wird nach Art einer Schlußfolgerung aus

¹ S. Th. I-II q. 95 a. 2. — Der Titel lautet: Utrum omnis lex humanitus posita a lege naturali derivetur? Unter «lex humanitus posita» ist das «Verhaltungsrecht» zu verstehen. Antwort: «Respondeo dicendum, quod, sicut Augustinus dicit: «non videtur esse lex, quae justa non fuerit». Unde inquantum habet de justitia, in tantum habet de virtute legis. In rebus enim humanis dicitur esse aliquid justum ex eo, quod est rectum secundum regulam rationis. Rationis autem prima regula est lex naturae. Unde omnis lex humanitus posita intantum habet de ratione legis, inquantum a lege naturae derivatur. Si vero in aliquo a lege naturali discordet, iam non erit lex, sed legis corruptio.

Sed sciendum est, quod a lege naturali dupliciter potest aliquid derivari: uno modo sicut conclusiones ex principiis, alia modo sicut determinationes quaedam aliquorum communium. Primus quidem modus similis est ei, quo in scientiis ex principiis conclusiones demonstrativae producuntur. Secundo vero modo simile est, quod in artibus formae communes determinantur ad aliquid speciale, sicut artifex formam communem domus necesse est, quod determinet ad hanc vel illam domus figuram. Derivantur ergo quaedam a principiis communibus legis naturae per modum conclusionum, sicut hoc, quod est: non esse occidendum — ut conclusio quaedam derivari potest ab eo, quod est: nulli esse faciendum malum. Quaedam vero (derivantur) per modum determinationis, sicut lex naturae habet, quod ille, qui peccat, puniatur. Sed quod tali poena puniatur vel tali, hoc est quaedam determinatio legis naturae. Utraque igitur inveniuntur in lege humanitus posita. Sed ea, quae sunt primi modi, continentur in lege humana non tamquam sint solum lege posita, sed habent etiam aliquid vigoris ex lege naturali. Sed ea, quae sunt secundi modi, ex sola lege humana vigorem habent ».

² S. Th. I-II q. 96 a. 3.

dem Grundsatz abgeleitet: Du sollst dem anderen überhaupt nicht wehe tun. Das Naturgesetz kann sich zweitens zum positiven Gesetze (mithin das Naturrecht zum positiven Recht) verhalten wie Bestimmung zu einem, das auf mannigfache Weise bestimmbar ist. In diesem Falle haben wir es nicht mit einem Grund-Folge-Verhältnis zu tun, weil die Bestimmung nicht der Grund des Bestimmbaren und das Bestimmbare nicht der Grund der Bestimmung ist, da es ja auf verschiedene Weise bestimmt werden kann. Dieser Fall hat Ähnlichkeit mit der Kunst, in der auch ein Kunstgebilde, etwa die Idee eines Hauses, auf die verschiedenste Weise geformt werden kann. Beispiele dieser zweiten Art: Das positive Strafrecht. Das Naturrecht sagt: Der Schuld gebührt Strafe. Zu verschiedenen Zeiten aber und bei verschiedenen Völkern werden der gleichen Schuld sehr verschiedene Strafen zugemessen. Und dann sagt Thomas am Schluß: Die Rechtssätze der ersten Art sind nicht nur gültig, weil sie gelten, sondern sie gelten, weil sie an sich gültig sind. Die Rechtssätze der zweiten Art dagegen sind gültig, weil sie gelten, und sie bleiben nur so lange gültig, als sie in Geltung sind. 1

In diesem thomistischen Gedankengang scheint auf den ersten Blick alles klar zu sein. Bei näherem Zusehen aber entstehen verschiedene Zweifel. Ich möchte deren vier hier namhaft machen. Warum — das ist die erste Frage — hat Thomas nur zwei Kanäle angegeben, durch die das Naturrecht in das positive Recht hinüberfließt? Warum nicht drei, warum nicht vier? Ist es nicht, wie wenn Thomas nur so von ungefähr und aufs geratewohl zwei Schüsse aus einer Pistole geschossen? Und wenn man antwortet, der hl. Thomas habe diese Einteilung aus Aristoteles herübergenommen, dann stellt sich die Frage: warum hat Aristoteles nur zwei Kanäle angegeben, aus denen das Wasser des Rechtes aus dem Quellenrecht der Natur in das Stromgebiet des positiven Rechtes hinübergeleitet wird? Warum nicht drei, warum nicht vier? Zweitens ergibt sich die Frage, ob die genannten zwei Weisen, durch die das positive Recht aus dem Naturrecht zustande kommt, sich nur auf jenes positive Recht beziehen, durch welches das Zusammenleben der Bürger in bezug auf das Gemeinwohl geordnet wird, oder auch auf das Verfassungsrecht, durch das die Struktur des Staates geschaffen wird, ja sogar auch auf das positive

¹ Diese Unterscheidung — sagt Thomas II-II q. 57 a. 2 ad 3 — gilt nicht nur vom menschlichen, sondern auch vom göttlichen Recht: « sunt enim in lege divina quaedam praecepta, quia bona, et prohibita, quia mala; quaedam vero bona, quia praecepta, et mala, quia prohibita ».

Sozial- und Privatrecht? Ein dritter Zweifel entspringt aus folgender Überlegung: Grund und Folge gehören bekanntlich der gleichen Ordnung an. Die Konklusionen des Naturrechtes gehören mithin zum Naturrecht. Nun aber ordnet Thomas nicht nur die Bestimmungen des Naturrechtes, sondern auch die Folgerungen aus dem Naturrecht dem positiven Rechte unter. Viertens endlich liegt die Frage nahe, ob die beiden Kanäle parallel verlaufen oder ob sie auch unter sich verbunden seien und wenn ja: Wie? Sind diese vier Fragen beantwortet, dann dürften der Einsicht in den Lehrgehalt dieses wichtigen thomistischen Lehrstückes keine erheblichen Schwierigkeiten mehr im Wege stehen.

1. Wie das menschliche Denken, so bewegt sich auch das menschliche Leben nur zwischen zwei und nicht drei oder vier Polen, und diese beiden Pole sind das Allgemeine und das Einzelne. Auf dem Wege zum Wissen des Wahren gibt es nur zwei Verfahren. Man fährt entweder vom Allgemeinen zum Einzelnen: dieses Verfahren heißt Deduktion; oder man fährt vom Einzelnen zum Allgemeinen: dieses Verfahren heißt Induktion. ¹ Ebenso gibt es auf dem Wege des Lebens zum Guten nur zwei Verfahrungsweisen. Entweder geht man vom Allgemeinen zum Einzelnen, also vom Inneren zum Äußeren, vom Oberen zum Unteren, vom Zweck zu den Mitteln, oder man geht vom Einzelnen zum Allgemeinen, von den Mitteln zum Zweck, vom Unteren zum Oberen, von den Teilen zum Ganzen. Das gilt vom menschlichen Leben auf all' seinen Gebieten, also auch vom Rechtsleben. Wenn also gesagt wird: Das positive Gesetz ist eine Folgerung des Naturgesetzes, darf das ja nicht so verstanden werden, als ob diese Folgerung in der Studieroder Schulstube aus dem Naturgesetz gezogen würde. Die Folgerung wird im Rechtsleben durch das Rechtsleben gesetzt. Der Sinn für das Rechte, der sich auf diese Weise im vernünftigen Leben entfaltet, steht aber in lebendiger Verbindung mit der Liebe zum Rechte, und die Liebe zum Rechte steht oder fällt mit der Liebe zum Guten, d. h. mit der Liebe zur Vervollkommnung alles dessen, was man Person nennt.

Diese Art der Rechtsentwicklung kommt offenbar nicht dem Staate als Staat zu, sondern der Volksgemeinschaft, deren oberste Rechts- und Machtsspitze der Staat darstellt. Der Staat als reiner Machts- und Rechtsstaat ist viel zu kalt, als daß er auf diese lebens-

¹ Statt « inductio rationis » sagt Thomas häufig « industria rationis », so S. Th. I-II q. 91 a. 3; ebenso: S. Th. I-II q. 95 a. 1, und anderswo öfters.

und liebevolle Weise Recht zu entwickeln vermöchte. Er übernimmt das Recht, das er im vernünftigen Rechtsbewußtsein des Volkes vorfindet, gibt ihm eine präzise Fassung, eine allgemeine Geltung und allerhöchste Sanktion.

Wenn dagegen vom positiven Recht als einer Bestimmung des Naturrechtes die Rede ist, dann muß man den Blick auf das Einzelne im äußeren Leben richten, um den Ausdruck «Bestimmung» in diesem Zusammenhange zu verstehen. Die Stellung des Menschen zum Einzelnen des äußeren Lebens ist eine ganz andere als die Stellung desselben zum Allgemeinen und zum Ganzen des Lebens. Dem Ganzen gegenüber fühlt er sich gebunden, dem Einzelnen gegenüber fühlt er sich frei. Der Mensch ist Herr der Welt. Durch seine Technik unterwirft er sich die Welt. Er kann aus dem gegebenen Stoff unendlich viele Maschinen erfinden, und er kann eine erfundene Maschine in unendlich vielen Formen vervollkommnen. Er kann das äußere menschliche Leben und Zusammenleben und Zusammenwohnen und Zusammenwirken auf unendlich viele Weisen und Arten gestalten. Er ist Herr. Man kann es ja sehen aus der Geschichte der menschlichen Technik, wie der Mensch in seiner Geschichte es verstanden hat, die Natur immer mehr sich selbst anzupassen, statt sich der Natur anzuschmiegen, und man kann es sehen aus der Geschichte der menschlichen Kunst, wie der Mensch in seiner Entwicklung seine Umgebung immer mehr verfeinerte und verschönerte, um die Natur immer mehr einem menschenwürdigen Dasein dienstbar zu machen. Wenn man unter Kultur und Zivilisation das versteht, was man im deutschen Sprachgebiet mit diesen beiden Worten meint, dann decken sich die beiden Wege der positiven Rechtsbildung ganz genau mit den Wegen der Kultur und Zivilisation. Die Kultur geht in die Höhe, die Zivilisation geht in die Breite. Das positive Recht als Kulturmoment wird aus dem Naturrecht gefolgert, das positive Recht als Zivilisationsmoment beherrscht das äußere Zusammenleben. Das positive Recht als Ausfluß des Kulturrechtes ist immer richtiges Recht, das positive Recht als Zivilisationsrecht kann so oder so, richtig oder unrichtig sein, je nachdem es echt menschliche Entwicklung fördert oder hindert. Das Recht, das aus dem Rechtsprinzip deduziert wird, ist ein Mittel, das durch den Rechtszweck kategorisch gefordert wird, das Recht, durch das ein Naturrecht bestimmt wird, ist ein Mittel, das gut und recht ist, bis ein besseres gefunden wird. Das Recht, das der geistigen Kultur angehört, ist ein Recht, das am Alter festhält. Das Recht, das

in den Kreis der Zivilisation fällt, drängt vorwärts. Zum Kulturrecht muß man erzogen werden, in das Zivilisationsrecht wird man eingefügt. Das Recht der ersten Art bildet den Menschen hinauf in die Höhe, das Recht der zweiten Art veredelt den Menschen hier unten.

Der erste Weg ist die «via judicii», der zweite Weg ist die « via inventionis ». Das gefolgerte Recht setzt das, was recht ist, das bestimmende Recht bestimmt, was rechtens ist. Das deduzierte Recht wächst langsam aus dem vernünftigen Teile des Volkes hervor, das Bestimmungsrecht dagegen ist das Werk großer Staatsmänner, die im gegebenen Augenblick ohne langes Zögern mit außerordentlicher Treffsicherheit das rechte Mittel zum Staatszweck einsehen. Das Recht, das im Sinne eines geistigen Kulturwertes aus dem Naturrechte hervorgeht, dient direkt dem Ewigen im Menschen und in der Menschheit. Das Recht dagegen, das als Zivilisationswert mit dem Naturrecht zusammenhängt, paßt das Zeitliche im Menschen und in der Menschheit dem Ewigen an. Der Wert beider Elemente des positiven Rechtes ist von sittlicher Bedeutung. Das Kulturrecht ist sittlich von Natur aus, das Zivilisationsrecht ist sittlich, weil es dem menschenwürdigen Leben dient. Positives Recht aus dem Naturrecht folgern, heißt: Ewiges Recht, das in den vernünftigen Forderungen der menschlichen Natur in die Erscheinung tritt, in das tägliche Zusammenleben der Menschen hineinbauen. Naturrecht durch positives Recht bestimmen, heißt: äußeres Zusammenleben der Menschen durch vernünftige Beherrschung desselben so ausbauen, daß ewiges Recht in dasselbe hineingebaut werden kann.

2. Die Frage, ob nur das öffentliche Verhaltungsrecht oder auch das öffentliche Verfassungsrecht, ob nur das öffentliche Recht oder auch das Privatrecht auf die genannten zweifachen Arten mit dem Naturrecht im Zusammenhange stehe, will Thomas so beantwortet wissen, daß das positive Recht in allen seinen Formen und Arten auf die besprochene doppelte Weise vom Naturrecht abhänge. Nehmen wir zunächst die öffentliche Macht. Wie wird sie aus dem Naturrecht gefolgert? Präzis stellt sich die Frage so: Wie wird der natürliche Vernunftwille politischer Wille? Und da der vernünftige Wille nichts anderes ist als Wille zur Ordnung, lautet die Frage in präzisester Fassung so: Wie folgt der Wille zur politischen Ordnung aus dem vernünftigen Willen zur Ordnung überhaupt? Aus dem vernünftigen Willen zur Ordnung überhaupt folgt zunächst der Wille zur Ordnung im eigenen persönlichen Leben. Daraus folgt der Wille zur Ordnung

im Haushalt der Familie. Daraus folgt der Wille zur Ordnung im Ganzen des Volkes. Der Übergang von der einen zur anderen Ordnung wird durch vernünftige Überlegung hergestellt, wobei das allgemeine Gesetz: Durch Schaden wird man klug, eine bedeutende Rolle spielt. Wie wird nun von der vernünftigen Natur der Schritt von der sozialen in die politische Ordnung begründet? Ich verstehe unter sozialem Ganzen das Volksganze, unter sozialen Führern die Volksführer, unter sozialer Ordnung die Volksordnung, unter sozialem Recht das Volksrecht, unter sozialen Gesetzen die guten Volkssitten, unter sozialer Macht die Volksmacht. Wie hängt nun das Politische mit dem Sozialen per modum conclusionis zusammen? Dadurch, daß die natürliche Vernunft mit ihrer absoluten Forderung: es soll vollkommene Ordnung, dauernde Ruhe, eine alle Einzelnen übergreifende Sicherheit im Volke sein, mit der Not des sozialen Lebens zusammenstößt und aus diesem Zusammenstoß heraus — nach dem Spruch: Not macht erfinderisch — das politische Leben ausfindig macht. Das politische Leben also wird von der vernünftigen Natur aus dem Ungenügen des sozialen Lebens gefolgert. Die soziale Macht genügt nicht, weil sie zu schwach, das soziale Recht genügt nicht, weil es zu unbestimmt, die soziale Ordnung genügt nicht, weil sie zu schwankend und das soziale Ganze genügt nicht, weil es zu lose ist. Das politische Ganze dagegen genügt. 1 Es ist vollkommen. Das Gesetz ist für alle scharf umschrieben. Jeder weiß, was es für das Ganze zu leisten hat. Dem Belieben des Einzelnen wird in politischer Beziehung möglichst wenig überlassen. Das Recht wird — wenn es nötig ist — mit Gewalt durchgesetzt. Leidenschaftlichkeit hat da keinen Raum. Der Parteilichkeit ist der Boden entzogen. Die öffentliche Sicherheit und Ruhe ist derart gewährleistet, daß jeder seine Lebensaufgabe im Rahmen dieser äußeren Ordnung ungestört erfüllen kann. So folgert die vernünftige Natur aus dem vernünftigen Zusammenleben der Menschen die vernünftige Politik.

Die Edelnatur des Menschen tut noch mehr. Sie schafft kluge Staatsmänner, die mit staatsmännischem Blick sofort herausfinden, welche Verfassung unter den gegebenen Verhältnissen die beste, welche

¹ Der aristotelische Terminus «Autarkie» wird nur zu oft im Sinne der Gütermenge verstanden, während er offenbar im Sinne der Machtfülle verstanden werden muß. Es ist doch für die Geschlossenheit eines Staatswesens durchaus irrelevant, ob der betreffende Staat in religiöser, kultureller und wirtschaftlicher Beziehung von anderen abhängig sei. Die Hauptsache ist, daß er über die genügende Macht verfügt, auf seinem Territorium für Ordnung zu sorgen.

Rechtsordnung im Hinblick auf die konkrete äußere Lage die passendste, welche Struktur der politischen Gewalt und welches Gefüge der Gesetzesordnung dem Zwecke der Politik am entsprechendsten sei. In diesem Falle entfaltet die Natur nicht mehr den inneren geistigen Kulturgehalt der Gerechtigkeit, sondern bestimmt die Technik der Rechtsordnung. Das positive Recht hängt hier mit dem Naturrecht per modum determinationis zusammen.

Nehmen wir als zweites Beispiel das Korporationsrecht, das dem sozialen Recht angehört. Ist das Korporationsrecht ebenfalls auf die zwei genannten Arten mit dem Naturrecht verbunden? überhaupt auf das Naturrecht zurückgeführt werden? Die Frage ist akut. Der Korporationsgedanke war im Mittelalter verwirklicht, wurde vom Liberalismus in die Verbannung geschickt und wird gegenwärtig mit ziemlich lauter Stimme wieder aus der Verbannung zurückgerufen. Wie steht es mit dieser Sache? Ich setze voraus, daß die Ständeordnung ein Postulat der natürlichen Vernunft sei. Die natürliche Vernunft will, daß es allen Menschen gut gehe. Es kann aber unmöglich allen Menschen gut gehen, wenn die Menschen in Klassen geschieden sind. Natürliches Wohlwollen, nicht Klassenkampf steht am Anfang der wirtschaftlichen Ordnung. Nur in der Ständegliederung kann die menschliche Gemeinschaft ihren Zweck der Entfaltung der Persönlichkeit erreichen. Ich setze zweitens voraus, daß jeder Mensch einen festen, dauernden Beruf innerhalb eines der drei Stände — Lehrstand, Wehrstand, Nährstand — haben müsse. Wenn ein Mensch nicht einen festen, dauernden Beruf hat, dann wird er nie auf feste, dauernde Weise mit der menschlichen Gemeinschaft innerlich verbunden sein, und dann wird er auch sich selbst nie finden können, noch sich selbst innerlich in die Höhe zu bilden vermögen. Die Tatsachen reden da laut genug. Die religionslosen, sittenlosen, vaterlandslosen, freudelosen, lieblosen und ehrlosen Individuen rekrutieren sich hauptsächlich aus der Schar der Berufslosen. Aber von Beruf und Stand an sich ist jetzt nicht die Rede. Es handelt sich hier um die berufsständische Organisation, die man Korporation nennt. Ist sie etwas Naturwüchsiges oder künstlich Gezüchtetes? Ist Geist vom Naturrecht in ihr oder nicht? Ist alles nur Mache? Warum wollen sich also die verschiedenen Mitglieder eines Berufes zu einer geschlossenen Berufsgruppe, warum verschiedene Berufe sich zu einer gemeinsamen Körperschaft zusammentun? Geht das Geschäft so besser, wenn die Einzelnen ihre Interessen zusammenlegen, werden die Teilhaber reicher, wenn sie nicht mehr gesondert,

sondern vereint konkurrieren? Wer hat in diesen Körperschaften, die mehr als Gewerkschaften sein wollen, das erste Wort, die Besitzenden oder Besitzlosen, die Arbeitgeber oder Arbeitnehmer, die wirtschaftlich Schwachen oder wirtschaftlich Starken? Diese Vorfragen muß man stellen, bevor man sich der Hauptfrage zuwendet, ob und wie die Korporationsbewegung, die in Gang gekommen ist, mit dem Naturrecht zusammenhänge.

Nur unter einer Bedingung hat die Korporation lebendige Verbindung mit dem Naturrecht, unter der Bedingung, daß sie sich gegen die Geldgier richtet. Sonst hat sie keinen hinreichenden Grund ihres Daseins. Die Geldgier der Reichen und die Geldgier der Armen im gemeinsamen Wirtschaftsleben einzudämmen, das muß in der Absicht der beruflichen Korporation liegen, sonst hat sie keinen vernünftigen Sinn. Das Korporationsrecht wird auf folgende Weise aus dem wirtschaftlichen Naturrecht gefolgert: Die soziale Belastung, die von Natur aus auf dem Privateigentum liegt, kann nicht ausgelöst werden, solange die Geldgier das wirtschaftliche Leben beherrscht. Die Geldgier aber und ihr Gefolge: Haß, Neid, Kampf, Zerrissenheit wird immer größer werden, solange der einzelne in wilder, ungehemmter Konkurrenz des Wirtschaftslebens auf sich allein gestellt bleibt. Nun aber muß — sagt die vernünftige Natur — die materielle Wohlfahrt möglichst allgemein sein, weil sonst das persönliche Tugendleben nicht gedeihen kann. Also muß die soziale Verpflichtung, die dem Privateigentum bezüglich des Gebrauches anhaftet, erfüllt werden, also muß die unersättliche Geldgier niedergehalten werden, also müssen die einzelnen im Erwerbsleben sich wohlwollend zusammenschließen, also muß es berufliche Korporationen geben, in denen die Arbeitgeber und Arbeitnehmer sich einträchtig im gemeinsamen Interesse vereinigen.

Man merke sich in dieser natürlichen Schlußfolgerung den Wesenszusammenhang der vier Gedanken: Der erste und wichtigste Gedanke ist der Zweckgedanke. Jedes Individuum, das Menschenantlitz trägt, hat die heilige Pflicht, sich geistig zu vervollkommnen und diesem Zwecke alles übrige unterzuordnen. Zweiter Gedanke: Der Mensch kann seine geistige Lebensaufgabe nicht erfüllen, wenn er in Not und Elend erstickt. Dritter Gedanke: Die Zahl der Menschen, die in der Not untergehen, wird täglich größer, solange die ungebundene Geldgier und ungezügelte Konkurrenz das Wirtschaftsleben beherrscht. Vierter Gedanke: Also muß das Korporationswesen wieder eingeführt werden.

Bei den meisten heutigen Versuchen, dem Korporationswesen

wieder Geltung zu verschaffen, wird der Ordnungsgedanke viel zu stark in den Vordergrund gedrängt. Eine neue Ordnung macht die Sache nicht besser, wenn sie nicht am naturgegebenen Zweck orientiert ist. Die verschüttete Natur muß vorallererst wieder ausgegraben, der verlorene Zweck wieder gefunden werden. Sonst wird die neue Ordnung bald wieder einer anderen Ordnung Platz machen müssen.

Die Not wird bald auf das Höchste gestiegen sein. Bisher hat sich in der Weltgeschichte die Wahrheit immer noch bestätigt: Wo die Not am größten, da ist die Natur dem Menschen am nächsten. Man darf also hoffen, daß die Natur und damit der Lebenszweck des Menschen bald wieder mit Gewalt zum Durchbruch kommen werden.

Wenn nun das Naturrecht dem Korporationsrecht ruft, liegt dann in diesem Rufe auch die Absicht eingeschlossen, die Zünfte des Mittelalters wieder ins Leben zurückzurufen? Nein! Durchaus nicht! Das mittelalterliche Zunftwesen als solches ging aus dem Naturrecht nicht per modum conclusionis, sondern per modum determinationis hervor. Dabei wird auf die konkreten Zeitverhältnisse Rücksicht genommen. Die Zunft des Mittelalters war derart mit dem Leben des Mittelalters verbunden, daß man das ganze mittelalterliche Leben zurückführen müßte, um die Zünfte wieder einzuführen. Das aber ist unmöglich. Das Korporationswesen muß unserer Zeit und unserer wirtschaftlichen Struktur entsprechend technisch gestaltet werden. Die Technik des korporativen Ganzen, die Technik des korporativen Rechtes, die Technik des korporativen wirtschaftlichen Verhaltens stellt eine Aufgabe dar, die nur eine höchste Kunst wirtschaftlichen Gestaltens zuwege bringen kann. Die Idee der Korporation, die überzeitlich und übergeschichtlich ist, haben wir mit dem Mittelalter gemeinsam. Die zeitliche Formung aber muß eine neuzeitliche sein.

3. Die Frage, ob das positive Recht als Konklusion des Naturrechtes dem Naturrecht oder dem positiven Recht unterzuordnen sei, ist eine Frage rein formaler Art und kann deshalb kurz erledigt werden. Das positive Recht als Konklusion des Naturrechtes ist das Produkt zweier Faktoren: der geistigen Notwendigkeit und der persönlichen Freiheit, während im ganzen Entwicklungsprozeß des Naturrechtes zum positiven Rechte per modum determinationis nur ein Faktor tätig ist: das persönliche Gestaltungsvermögen. Und je mehr die folgernde Rechtsvernunft der konkreten Wirklichkeit sich nähert, um so größer ist der Anteil der Freiheit in der Festsetzung dessen, was rechtens ist. Mithin kann bei Einteilungen des Rechtes das positive Recht als

Schlußfolgerung des Naturrechtes sowohl zum Naturrecht als auch zum positiven Recht gezählt werden, je nachdem der eine oder andere Faktor, der bei seinem Zustandekommen mitwirkt, in Betracht gezogen wird. So finden wir, daß Thomas das positive Recht per modum conclusionis bald als Naturrecht, bald als positives Recht anspricht. ¹

4. Wichtiger ist die Erledigung der vierten Frage, der Frage nämlich, wie die beiden Arten und Weisen, auf die das positive Recht aus dem Naturrecht entspringt, sich zueinander verhalten. Es können da nur drei Möglichkeiten in Betracht kommen. Entweder wird die zweite Art von der ersten prinzipiell getrennt. Das ist der Weg, den der spezifisch neuzeitliche Geist eingeschlagen hat. Oder beider Weisen laufen parallel nebeneinander. Das ist der Weg, den viele Katholiken in der Neuzeit gewählt haben. Oder beide Arten durchdringen sich gegenseitig so, daß die zweite in steter Rücksicht auf die erste arbeitet. Das ist der Weg des Mittelalters.

Der moderne Staat hat sich bewußt und grundsätzlich von seiner naturrechtlichen Grundlage, d. h. vom Zweck der Persönlichkeit getrennt. Dadurch ist auch vollständig getrennt die via determinationis von der via conclusionis. Das ist im Grundsatz ausgesprochen: « das Recht hat keinen Zweck ». Der moderne Staat ist reiner Ordnungsstaat. Er geht ganz und gar in der Ordnung auf. Die Rechtsordnung ist das Einzige, um das er sich bemüht. Alles andere ist ihm gleichgültig. Es ist ihm ganz gleich, was der einzelne denkt, will, tut. Jeder ist seines eigenen Glückes Schmied. In diesem Stücke ist der moderne Staat außerordentlich tolerant, eben weil er indifferent ist. Die Rechtsordnung ist einzig und allein seine Sphäre. In diesem Stücke ist der moderne Staat intolerant bis zum Äußersten. Er duldet nicht und kann nicht dulden, daß eine Rechtsordnung neben oder gar über seiner Rechtsordnung stehe. Er duldet nicht und kann nicht dulden, daß eine souveräne Ordnungsmacht neben oder gar über seiner Macht auf einem Staatsterritorium bestehe. Das kommt daher, daß das moderne Recht und nicht nur das moderne Recht, sondern das moderne Leben überhaupt und nicht nur das moderne Leben, sondern auch das moderne Denken sich von der Natur emanzipiert hat. Das spezifisch moderne Wissen ist ausschließlich Ordnungswissen. Es sind Eindrücke gegeben, die sich zu Erfahrungen verdichten. Diese Erfahrungen zu ordnen:

Divus Thomas.

¹ Um in dieser Sache zur Klarheit zu kommen, muß man die beiden Quaestionen der Prima Secundae 94 und 95 und den 3. Art. der Quaestio 97 der Secunda Secundae und daneben noch etliches andere aus Thomas gelesen haben.

das ist die Aufgabe der Wissenschaft. Ähnlich im Rechtsleben. Es sind vitale Bedürfnisse gegeben. Diese zu ordnen: das ist die Aufgabe des Rechtes. Und wie in der modernen Wissenschaft die Methode, also die Ordnung des Wissens auf geradezu großartige Weise ausgebildet worden ist, so ist auch im Leben, insbesondere im Rechtsleben die Ordnung auf wunderbare Art verwirklicht worden. An Ordnung fehlt es unserer Zeit wahrlich nicht. Bald wird es gar kein Gebiet menschlichen Lebens mehr geben, das nicht bis ins einzelnste hinein geordnet sein wird. Und dieser moderne Ordnungssinn ist höchst elastisch. Jede Ordnung kann beliebig durch eine andere ersetzt werden, wenn die veränderten Lebensbedürfnisse es erfordern und jede Ordnung kann ins unendliche verfeinert und vervollkommnet werden, sofern der Wille zur Ordnung ins unendliche sich steigert. Und doch wird durch diese moderne Ordnung der Mensch nicht größer und nicht edler und nicht glücklicher. Es ist gerade, wie wenn heutzutage Glück und Ordnung im umgekehrten Verhältnisse zueinanderstehen würden. Woher kommt das? Das kommt offenbar von einer falschen Einstellung des Lebens zur Ordnung. Man betrachtet die Ordnung als etwas, das um seiner selbst willen angestrebt wird. Was ist denn Ordnung? Wer stellt sich je diese Frage? Was ist Ordnung? Ist Ordnung Zweck oder ist Ordnung Mittel zum Zweck? Keines von beiden. Ordnung ist Verbindung von Zweck und Mittel und Mittel und Zweck. Also gehören beide zur Ordnung. Der Zweck unterscheidet. Der Zweck ist das Prinzip. Dem Zweck gibt der Mensch sich hin, und diese Hingabe befähigt ihn, die Mittel zu beherrschen und dem Zwecke dienstbar zu machen. Der Wille zur Ordnung, der nicht im Zweckwillen verankert ist, ist ein sinnloser Wille, und jede Ordnung - auch die Rechtsordnung - die nicht mit der persönlichen Natur des Menschen verbunden bleibt, bringt der Menschheit eher Fluch als Segen. Die moderne Zivilisation — um auf die frühere Terminologie zurückzukommen — erstickt die geistige Kultur, weil in ihr die Natur, die Liebe, das Leben, der Geist nicht zur Geltung kommt.

Wer die Geschichte der Neuzeit etwas eingehender studiert und die Entwicklung ihres spezifischen Ethos genauer verfolgt hat, wird finden, daß von Jahrhundert zu Jahrhundert und von Jahrzehnt zu Jahrzehnt das gesamte Leben des Menschen immer mehr dem politischen Getriebe ausgeliefert wurde. Das politische Getriebe aber löste sich im Laufe der letzten Jahrhunderte immer mehr von der menschlichen Natur, von der Familie, vom Volke los. Zwecklos geht die moderne Politik in der Ordnung auf. Durch die Politik ist das Ganze des modernen Lebens sinnlos geworden. Dem Leben einen Sinn zu geben bezw. ihn zu wahren, ist Privatsache geworden.

Darum kann ein katholischer Mensch nie ein ganz moderner Mensch werden. Die Gnade schützt ihn davor. Der Glaube stützt seine natürliche Vernunft. Der Katholik weiß, was er will. Deshalb wird der Katholik in den kommenden Zeiten vielleicht eine größere Rolle zu spielen haben als in den vergangenen Zeiten. Soll er das, dann muß er sich auf sich selbst und den Zweck besinnen. Das Ordnungsfieber und die Organisationswut, die in den letzten Zeiten da und dort auch katholische Kreise erfaßt hat, muß dem Gedanken weichen, daß der Zweck höher ist als die Ordnung, daß der katholische Zweck eine eigene kirchliche Ordnung geschaffen hat und daß alle natürlichen Zwecke und alle natürlichen Ordnungen erst dann gefestigt sind, wenn sie dem katholischen Zweck und der katholischen Ordnung eingeordnet sind.

Der mittelalterliche Mensch war nicht zivilisiert wie der Mensch von heute. Aber er war ein edler und glücklicher Mensch. Er dachte und lebte in der rechten Ordnung. Die öffentliche Ordnung machte das öffentliche Leben nicht ungemütlich; im Gegenteil, erst recht gemütlich. Denn auch da herrschte der Geist. Das öffentliche Gesetz war so etwas, wie ein öffentliches Gewissen. Wie im Gewissen des einzelnen die allgemeine Forderung des Sittengesetzes mit der sittlichen Stellungnahme zum Einzelfalle zu einer einzigen unteilbaren Stimme sich vereinigt, so schloß sich im öffentlichen Gesetz des Mittelalters das Rechtsgesetz der natürlichen Vernunft, das aus dem Inneren kommt und die rechtliche Gestaltung der äußeren Verhältnisse, die das konkrete Leben nie aus dem Auge verlor, zu einem harmonischen Ganzen zusammen. Das Leben dieses schönen Ganzen war dem Leben des einzelnen ähnlich. Das Ganze lebte in jedem einzelnen und jeder einzelne lebte im Ganzen. Jeder einzelne sah und fand sich in der Gemeinschaft. Die mittelalterliche Synthese von dem Allgemeinen und dem Einzelnen, dem Inneren und dem Äußeren, der Liebe und der Gerechtigkeit, der Kultur und der Zivilisation, des Naturrechtes und des positiven Rechtes muß von neuem vollzogen werden, nicht als Kopie einer alten, sondern als ganz neue Synthese, deren Geist mittelalterlich, deren Form neuzeitlich ist. Der Geist des Mittelalters aber ist mit dem Geist des Christentums wesentlich verbunden.